

Meldung unbezahlter Urlaub Berufliche Vorsorge

Persönliche Angaben

Arbeitgeber

Vertrags-Nr.

Versicherten-Nr.

Vorname

Name

Dauer des unbezahlten Urlaubs

Beginn unbezahlter
Urlaub (Datum)

Ende unbezahlter
Urlaub (Datum)

bis maximal 6 Monate nach Beginn

Art des Versicherungsschutzes

Vollumfängliche Weiterführung der Vorsorge

Die Versicherung der Leistungen bei Alter, Tod und Invalidität wird im bisherigen Umfang weitergeführt.
Die Beiträge für die Leistungen bei Alter, Tod und Invalidität sowie die Kostenbeiträge werden weiterhin erhoben.

Teilweise Weiterführung der Vorsorge (Risikoversicherung)

Die Versicherung der Leistungen bei Tod und Invalidität wird im bisherigen Umfang weitergeführt.
Es werden keine Sparbeiträge für die Dauer des unbezahlten Urlaubs erhoben.
Die Beiträge für die Leistungen bei Tod und Invalidität sowie die Kostenbeiträge werden weiterhin erhoben.

Keine Weiterführung der Vorsorge

Die Versicherung der Leistungen bei Alter, Tod und Invalidität wird unterbrochen.
Es werden keine Beiträge für die Dauer des unbezahlten Urlaubs erhoben und der Versicherungsschutz entfällt während dieser Zeit.

Hinweis

Beachten Sie bitte die wichtigen Informationen zum unbezahlten Urlaub in der Beilage.

Unterschriften

Die versicherte Person bestätigt mit ihrer Unterschrift die Wahl des Versicherungsschutzes während des unbezahlten Urlaubs und den Abschluss einer Abredeversicherung. Sie nimmt die sich allfällig daraus ergebenden Leistungsreduktionen und Änderungen der Finanzierung zur Kenntnis.

Der Arbeitgeber bestätigt mit seiner Unterschrift die Angaben zur Dauer des unbezahlten Urlaubs und zur vorhandenen Abredeversicherung und erklärt, die geschuldeten Beiträge für den gewählten Versicherungsschutz auch während des unbezahlten Urlaubs zu erbringen.

Ort/Datum

Ort/Datum

Unterschrift
versicherte Person

Unterschrift
Arbeitgeber

WICHTIGE INFORMATIONEN ZUM UNBEZAHLTEN URLAUB BERUFLICHE VORSORGE

Grundsätze

Der unbezahlte Urlaub ist eine von der versicherten Person gewünschte, freiwillige und üblicherweise einmalige Auszeit von der Arbeit. Während des unbezahlten Urlaubs besteht das Arbeitsverhältnis weiter und es wird keine anderweitige, regelmässige Erwerbstätigkeit aufgenommen.

Unbezahlter Urlaub ist keine Kündigung. Das Arbeitsverhältnis bleibt bestehen, obwohl die Lohnzahlung vorübergehend wegfällt. Deshalb untersteht eine bisher dem BVG unterstellte Person im Allgemeinen während eines unbezahlten Urlaubes weiterhin dem Obligatorium. Davon ausgeschlossen ist der Austritt aus der Vorsorge, wenn der Urlaub länger als sechs Monate dauert.

Wird für die Dauer des unbezahlten Urlaubs keine Weiterführung der Vorsorge gewünscht, wird die Vorsorge sistiert und es sind keine Beiträge geschuldet.

Dauer und Anmeldung

Ein unbezahlter Urlaub von weniger als einem Monat muss der Stiftung nicht gemeldet werden. In diesem Fall wird die Vorsorge vollumfänglich weitergeführt.

Ein unbezahlter Urlaub ab einem bis maximal sechs Monaten muss der Stiftung durch den Arbeitgeber vor Antritt des Urlaubs schriftlich gemeldet werden.

Bei einem unbezahlten Urlaub von mehr als sechs Monaten erfolgt auf den Zeitpunkt des Beginns des unbezahlten Urlaubs ein Austritt aus der Vorsorge und der Vorsorgeschutz erlischt nach Ablauf der Nachversicherung.

Bestätigung UVG-Abredeversicherung

Die Unfalldeckung erlischt gemäss UVG 31 Tage nach Antritt des unbezahlten Urlaubs. Die versicherte Person hat die Möglichkeit, die Unfalldeckung infolge eines Nichtbetriebsunfalls durch eine UVG-Abredeversicherung für max. 6 Monate aufrecht zu erhalten. Es wird für den unbezahlten Urlaub das Bestehen einer UVG-Abredeversicherung vorausgesetzt..

Mit der Unterschrift zur Anmeldung bestätigt der Arbeitnehmer und Arbeitgeber den Abschluss einer Abredeversicherung.

Finanzierung der Vorsorgeleistungen

Für die Dauer des unbezahlten Urlaubs bemessen sich die Beiträge am Umfang der weitergeführten Vorsorge. Für die Finanzierung der Vorsorgeleistungen gelten grundsätzlich die Bestimmungen gemäss Ziffer 14 der Allgemeinen Reglementsbestimmungen sowie der versicherte Vorsorgeplan.

Der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer können eine vom versicherten Vorsorgeplan abweichende Aufteilung der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge untereinander vereinbaren. Der Arbeitgeber bleibt für die Überweisung der gesamten Beiträge verpflichtet. Allfällige Änderungen der Allgemeinen Reglementsbestimmungen, der Umwandlungsätze und des versicherten Vorsorgeplans nach Antritt des unbezahlten Urlaubs werden berücksichtigt.

Pflicht zur Auskunft

Im Falle unvollständiger oder unwahrer Angaben kann Pax oder die Vorsorgeeinrichtung die Leistungen kürzen, verweigern oder von der Versicherung zurücktreten.